

Öffentliche Bekanntmachung:

Gemeinde Bretzfeld

Hohenlohekreis

**Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Gemeinde Bretzfeld**

**-Stellplatzsatzung-**

Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 25.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Regelungs- und Geltungsbereich der Satzung**

Diese Satzung gilt für die in den 9 Abgrenzungsplänen mit A und B gekennzeichneten Flächen.

**§ 2**

**Anzahl der Stellplätze**

1. Die Stellplatzverpflichtung wird für Wohnungen bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze je Wohnung erhöht.
2. Die Stellplatzverpflichtung wird für Wohnungen mit mehr als 60m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 2 Stellplätze je Wohnung erhöht.
3. Die Wohnfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003. Die Grundflächen nach §4 Ziffer 4 WoFIV sind zu einem Viertel anzurechnen.
4. Ergibt sich bei der Berechnung der Anzahl der Stellplätze eine Bruchzahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

**§ 3**

**Bestandteile der Satzung**

Die Begründung vom 25.07.2019 und die Abgrenzungspläne der Ortsteile mit Darstellung der Bereiche „Geltungsbereich BBPL ohne Stellplatzfestsetzung A“ und „Ortskerne B“ sind Bestandteile der Satzung.

## **§ 4**

### **Sonderregelungen**

§§ 37 Abs. 3 Satz 2 und 56 Abs. 2 bis 5 LBO bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft, bei verfahrenspflichtigen Vorhaben gilt sie für ab dem 01.09.2019 (Eingangsstempel) eingereichte Bauanträge und Kennntnisgaben. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 09.05.1996 außer Kraft.

Bretzfeld, den 25.07.2019

gez.

Martin Piott

Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.